

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1917)
Heft: 2

Artikel: Das Frauenstimmrecht im Basler Grossen Rat
Autor: G.G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326326>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

scheu aus dem Wege gegangen? Was soll eine Politik, wie die Preussens in Posen, wie die Russlands gegenüber den Juden, um nur ein Beispiel unter vielen hervorzuheben? — Die einzige mögliche Antwort darauf scheint die zu sein: Der Grosstaat hatte bisher kein Interesse an der Beilegung des Konfliktes. Im Gegenteil gibt er scheinbar einen Teil seiner Macht preis, sobald er die unterdrückten Nationen frei gibt.

Angesichts dieser Tatsachen war zu erwarten, dass gleich mit Beginn des Krieges die unterdrückten Nationen ihre alten Wünsche wieder laut werden liessen, und dass die Pazifisten die Beseitigung der Zwistigkeiten auf ihr Programm genommen haben. Zwei Nationalitäts-Konferenzen fanden im Juni und Juli letzten Jahres in Paris und eine dritte im November in Lausanne statt.

Diese Konferenzen sollten eine Erklärung der Rechte der Nationen ausarbeiten, wie sie einst dem Friedenskongress unterbreitet werden könnte, und eine Formel finden, die dem internationalen Recht eingefügt werden könnte.

Die Vorarbeiten wurden in der Weise begonnen, dass auf Karten die Minimal- und Maximalwünsche der Nationen schematisch aufgetragen wurden. Es wurden ferner Listen aufgestellt, die Aufschluss geben über Bevölkerungszahl, über kulturelle Leistungen, z. B. was für Schriftsteller, Gelehrte aus dem Volke hervorgegangen sind, und welche ihrer Werke in einer der internationalen Sprachen abgefasst waren. Die geographische Lage jeder Nation, ihre klimatischen Bedingungen, Bodenerzeugnisse, Industrie, Verkehrsmittel, militärische Verteidigung, alles wurde zu Protokoll gebracht. An Hand dieser Vorarbeiten wurden schliesslich sechs Artikel ausgearbeitet, die die prinzipiellen Forderungen der unterdrückten Nationalitäten darstellen, und die am Friedenskongress vorgelegt werden sollen.

Wie kann nun die Frage praktisch einer Lösung entgegengeführt werden?

Eine erste Regung, die sich an den Platz eines Unterdrückten stellt, sagt ihm, dass er sich selber helfen will. In dieser Hinsicht gab es wirklich eine gute alte Zeit, in der das noch möglich war. Damals verstand der Kleine, Mutige, Flinke den ungeschlachten Riesen, der ihn erdrücken wollte, noch zu besiegen, besonders wenn er sich, wie wir einst in der Schweiz, an eine schützende Bergeswand lehnen konnte. Aber wir müssen gestehen, dass die Zeiten mehr und mehr der Vergangenheit angehören, denn auch die Riesen sind heute flink geworden. Und auch die verzweifelten Dolchstöße oder Schüsse von Tyrannenmörder kommen nicht gegen sie auf.

Dass auf den guten Willen der Diplomaten, die bisher die Völkergeschicke immer wieder entschieden haben, nicht gezählt werden kann, hat die europäische Geschichte zur Genüge gezeigt. Allerdings könnte man auch da, ohne Optimist zu sein, ein Neues kommen sehen und, wie schon angedeutet, würden die Konsequenzen einer zwischenstaatlichen Organisation, von der ja jetzt auch an verantwortlichen Diplomatentischen mit der Geste heiliger Versprechen gesprochen wird, auch den Nationalitäten den Anfang einer neuen Zeit bringen.

Eine Hilfe, deren Wirkung aber zeitlich schwer einzuschätzen ist, kann ihnen aber auch die öffentliche Meinung bringen. Zu dieser trägt jedermann bei. Er sollte allerdings zuerst selbst eine eigene Meinung haben, und diese wollen wir uns hier bilden und dies nicht nur zur Begründung von Resolutionen, die wir selbst unterschreiben helfen, sondern vielleicht in viel wirksamerem Sinn als Erzieherinnen einer neuen Generation auf eine neue Zeit.

Es ist uns hier vielfach ein bestimmender Einfluss in die Hand gelegt auf das, was diese neue Generation über die Bestimmung von Menschen und Völkern denken oder, tiefer gesagt, empfinden wird.

In diesem Zusammenhang der Gedanken wird es uns schliesslich auch klar, dass eine Erziehung auf das Nationale

hin, auf die Ästhetik der Mannigfaltigkeiten, welche die Menschen von einander trennen, doch höchstens das zweitbeste ist, was der heranwachsenden Generation eingeprägt werden kann. Das allgemeine Menschliche, Verbindende ist bei Vertretern noch so eigenartiger Nationen so sehr viel wichtiger und stärker, als das Unterscheidende, dass wir jeder nationalen Kultur, die nicht diese Erkenntnis auch entwickelt und in ihr über sich selbst hinauswächst, wie einer Giftpflanze den Platz an der Sonne absprechen müssen.

E. de Quervain.

Das Frauenstimmrecht im Basler Grossen Rat.

In den „Kleinen Mitteilungen“ der letzten Nummer der „Frauenbestrebungen“ war der Satz zu lesen: Basel. Im Grossen Rat ist eine Motion auf Einführung des Frauenstimmrechts mit 61 gegen 45 Stimmen abgelehnt worden. Die Vereinigung für Frauenstimmrecht, Basel und Umgebung ist den Leserinnen der „Frauenbestrebungen“ einen Bericht schuldig über die Bewegung und die Tätigkeit, die durch diese Motion in ihrem Kreise hervorgerufen wurden, sowie über die Behandlung, die sie im Grossen Rat erfuhr. Sie erfüllt die Pflicht, die ihr darin obliegt, um so lieber, als sie die Arbeit, die die „Frauenbestrebungen“ gerade für die radikalste aller dieser Bestrebungen, für das Stimmrecht, leistet, wohl zu schätzen weiss.

Schon vor Kriegsausbruch, also 1914, hatte Dr. Franz Welti im Namen der sozialistischen Grossratsfraktion eine Motion zugunsten des Frauenstimmrechts eingebracht. Unter dem Druck der Ereignisse, die nach dem 1. August 1914 Sinnen und Denken Aller vollauf in Anspruch nahmen, hatte er sie zurückgezogen. Vom Standpunkt der Basler Frauen aus war das zu begrüssen. Sie hatten sich mit der Frage des Frauenstimmrechts noch verhältnismässig wenig befasst, hatten nicht einmal eine Vereinigung gegründet, um die Stimmrechtsforderung mit Nachdruck geltend machen zu können. Aber die grosse Zeit arbeitete auch an ihnen; sie lenkte ihre Blicke auf Grosses und lies sie mehr denn je mit angreifen, wo es für das Gemeinwohl zu arbeiten galt. Dass sie dabei ihre Stellung zum Staat und zum politischen Leben mit andern Augen betrachten lernten, ist eine logische Folge ihrer Arbeit und ihres Erlebens. Es brauchte nur eines kleinen Anstosses, um diejenigen, die für das Problem der Frau im öffentlichen Leben besonderes Interesse hatten, zu sammeln. Dieser Anstoss wurde gegeben durch einen Vortrag über „Les femmes et la guerre“ von Fräulein Gourd, den einige Frauenvereine gemeinsam veranstalteten. Die junge Vereinigung, die sich daraufhin bildete, dachte nicht, dass sie gleich vor eine grosse Aufgabe gestellt wurde. Sie hatte sich für den Anfang stille, aber intensive Aufklärungsarbeit zum Ziel gesetzt, eine Aufgabe, die um so nötiger erschien, als die Freunde des Frauenstimmrechts sich als kleine Schar vor-kamen, verschwindend klein im Verhältnis zu der Menge, die der Forderung gleichgültig oder gar feindlich gegenübersteht. Deshalb war mehr Bestürzung als Freude in unsren Reihen zu finden, als wir Ende Oktober vernahmen, Dr. Welti habe seine Motion wieder eingebracht. Wir waren noch so wenig darauf vorbereitet, eine wirkungsvolle Aktion zu unternehmen. Und doch wussten wir: was in unsren Kräften stand, musste geschehen. Und zwar mussten wir eilig zu Werke gehen, denn von einer Grossratssitzung zur andern erwartete man die Behandlung der Motion. Auf den 27. November beraumten wir eine öffentliche Versammlung an. Unsere Pressekommision tat ihr Möglichstes, zu ihrem Gelingen beizutragen, indem sie durch Artikel über das Frauenstimmrecht, die sie an die Tagesblätter sandte, Interesse zu wecken suchte. — So fanden wir am 27. November den grossen Saal des Bernoullianums gedrängt voll Zuhörer. Fräulein Schaffner und Dr. Welti teilten

sich in die Aufgabe, die Notwendigkeit des Frauenstimmrechts zu beweisen. Ihre Worte verfehlten die gewollte Wirkung nicht, denn die Versammlung nahm sozusagen einstimmig eine Resolution an, die dem Grossen Rat die Überweisung der Motion Welti an die Regierung empfahl. Der Vorstand der Vereinigung für Frauenstimmrecht arbeitete eine Eingabe an den Grossen Rat aus, die den Anzug Welti unterstützen sollte, und die von einer Delegation dem Präsidenten des Grossen Rates überbracht wurde. Auch bei der Regierung wurden wir persönlich vorstellig und baten, sie möchte sich den Anzug überweisen lassen. — Bei allem konnten wir auf die treue Mithilfe unserer Mitglieder zählen. Eine Propagandakommission hatte sich gebildet. Sie sorgte für die finanziellen Mittel, deren wir zur Durchführung unserer Aktion bedurften, und versandte auch die Broschüre von Dr. Sträuli über Frauenstimmrecht an sämtliche Grossräte. Die Grossratsitzung bewies nun, dass wir bei der Wahl der Broschüre einen glücklichen Griff getan hatten, denn verschiedene Grossräte erwähnten sie lobend, und einer von ihnen sagte, man habe allen Grund, der Vereinigung für Frauenstimmrecht dankbar zu sein, dass sie diese Broschüre gewählt habe. Sie habe sich selbst damit, dass sie sich auf den Boden der weisen Mässigung Dr. Sträulis stelle, das beste Zeugnis ausgestellt.

In der Nachmittagssitzung des Grossen Rates vom 14. Dezember begründete Dr. Welti seine Motion. Darauf sprach Dr. Miescher im Namen der Regierung. Er führte etwa folgendes aus: Die Regierung wolle den Anzug nicht ohne weiteres entgegennehmen, weil sonst laut Reglement keine Diskussion stattfinden dürfe. Eine Diskussion wünsche aber die Regierung. Die Arbeit, die ihr durch die Überweisung des Anzugs auferlegt werde, sei eine sehr grosse. Der Grossen Rat werde sich nun darüber auszusprechen haben, ob er die gegenwärtige Zeit für eine solche Arbeit geeignet halte.

In den beiden Sitzungen vom 21. Dezember sprach sich nun der Grossen Rat über dies und über anderes mit aller wünschbaren Umständlichkeit aus. Es würde zu weit führen, wollten wir auf all das eintreten, was für und gegen die Motion geltend gemacht wurde. Die Gegner aus Opportunitätsgründen stimmten ein rührendes Klagelied über die schwerbelastete Regierung an, der man nicht neue Arbeit zuweisen dürfe. Dazu schreibt jemand: „Die Regierungen von Dänemark und Holland haben trotz Krieg Zeit gefunden, sich mit der Frage des Frauenstimmrechts zu beschäftigen; aber natürlich kann man dasselbe nicht von der Regierung eines so umfangreichen Staates, wie Basel-Stadt es ist, verlangen. Auf der liegt denn doch eine ganz andere Bürde!“ Ob diese Ironie am Platze ist? Jedenfalls tut die Regierung manches, was auf den ersten Blick nicht als absolut notwendig erscheint, so dass das rechte Mitleid mit ihr nicht aufkommen will. — Es hätte uns interessiert, irgend einen der Herren gut und geschickt gegen die Motion sprechen zu hören; aber das wurde uns nicht zu teil. Die Reden, die sich aus prinzipiellen Gründen gegen die Motion wandten, muteten uns an wie Schaustücke aus einer Fossiliensammlung. Ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich sage, dass die Voten, die den Anzug bekämpften, uns mehr Freunde schafften als das, was dafür gesprochen wurde. Ich hörte von einer Frau, die nach Lektüre des Verhandlungsberichtes ausrief: „Das ist doch zu bunt; jetzt trete ich auch der Vereinigung für Frauenstimmrecht bei!“ — Noch ein Wort über diejenigen, die sich für das Stimmrecht aussprachen. Ich zitiere wieder: Nicht nur dass sie es taten, sondern insbesondere wie sie es taten, hat uns gefreut. Da wurden keine paradiesischen Zukunftsbilder den Schreckensprophezeiungen der Gegner entgegengestellt. — Da war kein Schwadronnieren, sondern ein ruhiges, abwägendes, vorsichtiges Zugeben, dass man einen Schritt vorwärts gehen sollte.

Und nun das Ergebnis? Abweisung! — So war also unsere

Arbeit umsonst? Sicher nicht! Uns genügt vorläufig, dass die Frage überhaupt behandelt wurde, obschon manche das für eine Entweihung des altehrwürdigen Grossratsaales halten möchten. Wir haben gesehen, dass unsere Männerwelt der Hauptsache nach noch nicht reif für das Frauenstimmrecht ist, und dass wir noch eine grosse Aufklärungsarbeit vor uns haben. Und zwar müssen wir vor allem an den Frauen arbeiten; denn — dessen sind wir gewiss — manche Herren hätten nicht so sprechen können, wie sie es taten, wenn ihre Frauen ihnen mehr Respekt abnötigten.

G. G.

Mutterschaft und st. gallisches Strafrecht.

(Eingesandt.)

Mit dem 12. Januar 1917 ist das Nachtragsgesetz zum st. gallischen Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 4. Januar 1886 in Kraft getreten. Unter den verschiedenen Verbesserungen interessieren die Frauen vor allem die neuen Bestimmungen über die Handhabung der Sittenpolizei.

Es war bisher ein trüber Fleck im st. gallischen Strafgesetz, dass uneheliche Mütter, die im Kanton gebaren, gleich nach der Geburt ihres Kindes, oft noch im Wochenbett liegend, von der Justiz aufgesucht und einem peinlichen Verhör unterzogen wurden. Entweder gab es dann eine Busse von 20—40 Fr. oder Gefängnis, allein (wobei ein Tag gleich 5 Fr. gezeichnet wurde) oder in Verbindung mit einer Geldbusse. Nur Appenzell und Obwalden haben außer St. Gallen noch eine solche Bestimmung. Man denke sich diese von Gott und der Welt verlassenen unglücklichen, mitunter rechtschaffenen armen Geschöpfe, die wahrlich ihre kleinen Ersparnisse anderswie nötig hatten.

Wir Frauen warteten seit Jahren nur auf eine Gelegenheit, diesem Paragraphen 177 entgegenzutreten. Die Sache war aber doch nicht so einfach, wenn man den Wortlaut des Paragraphen bedenkt, der auf den ersten Blick einen durchaus gesunden und sittlichen Sinn hat und erst in seiner Anwendung sich in ungerechter Weise gegen die Frau und zwar gegen das zur Mutter gewordene Mädchen richtet. Der Paragraph lautete folgendermassen:

„Einfache Unzucht wird im ersten Fall polizeilich mit einer Geldbusse von Fr. 20—40, im Rückfalle mit einer Geldbusse von Fr. 40. — allein oder in Verbindung mit Gefängnis bis auf drei Monate bestraft.

Die vor dem Vollzug der Strafe erfolgte Verehelichung der Fehlbaren setzt das Straferkenntnis außer Kraft.

Der Einwand, dass das Vergehen außer dem Kanton begangen worden sei, findet nur Berücksichtigung bei glaubhaftem Nachweis seitens der Fehlbaren, dass sie zur Zeit des Vergehens ihren ordentlichen Wohnsitz außer dem Kanton gehabt haben.“

Unter einfacher Unzucht versteht das st. gallische Strafrecht den beiderseits freiwilligen ausserehelichen Geschlechtsverkehr zwischen unverheirateten Personen. — Das Delikt selber kann nun äusserst selten bestraft werden, weil niemand dabei war und es also auch nicht beweisen kann. Erst neun Monate später wird das Delikt offenbar, indem das kleine Neugeborene zum Ankläger der Mutter — nicht aber des Vaters — wird. Dann wird in Tat und Wahrheit nicht das Delikt, sondern die Mutterschaft bestraft. Wer gesetzeskundig ist und die Mittel hat, geht außer den Kanton. Schreiende Ungerechtigkeiten!

Die Union für Frauenbestrebungen St. Gallens hat deshalb folgende Eingabe an den Grossen Rat*) gerichtet:

*) Auch der jung-freisinnige Verein reichte eine Zuschrift an die grossrätliche Kommission ein, die im grossen Ganzen Milderungsanträge enthielt, jedoch aus Opportunitätsgründen auf Streichung des § 177 verzichtete.